

# Mietpreisregelung für Räume der Musikschule in E 4 ab 01.01.2019

Die Raummieten für Räume der Städt. Musikschulen sind angelehnt an die „Mietpreisordnung für die Benutzung der Städt. Schulräume“. Eine Anmietung ist nur möglich, sofern es der Musikschulbetrieb zulässt. Ein Anspruch auf Überlassung zu einer bestimmten Zeit besteht nicht.

## Gültig ab 01.01.2019

Raum	Fläche	Miete pro angefangene Stunde
Börsensaal (BS)	406 m <sup>2</sup>	<b>120,00 €</b>
Ernst-Toch-Saal (ETS)	211 m <sup>2</sup>	<b>80,00 €</b>
Rychel-Saal	75 m <sup>2</sup>	<b>60,00 €</b>
Saal 307	106 m <sup>2</sup>	<b>40,00 €</b>

- ab 6 Stunden werden nur 6 Stunden berechnet (Tagessatz)
- bei einer Tagesbuchung können weitere Räume zum Preis von 40 € pro Raum pro Tag dazu gebucht werden

Das in den Räumen enthaltene Instrumentarium ist nicht Bestandteil der Miete. Außer der Beleuchtung wird keine besondere Infrastruktur zugesichert; alle benötigten Geräte und Instrumente sind selbst mitzubringen.

Sonderleistungen werden zusätzlich berechnet.

## Sonderleistungen:

- Pfortendienst in der schulfreien Zeit (Preis auf Anfrage)  
(Wochenenden bzw. Schulferien Baden-Württemberg/Mannheim).
- Nutzung Klavier ETS (Steinway B) **50,00 €** pauschal  
BS (Steinway D) **100,00 €** pauschal  
zzgl. Stimmung durch den Klavierstimmer der Musikschule  
(Rechnungsstellung direkt durch den Klavierstimmer)
- Vor- / Endreinigung

## Mietberechnung

Bei normalen Veranstaltungen ist die volle Miete zu entrichten.

## Ermäßigung:

Bei Veranstaltungen, die gemeinnützigen, kirchlichen oder mildtätigen Zwecken dienen und bei denen Eintrittsgeld oder eine Teilnehmergebühr erhoben wird, ermäßigt sich die Miete auf 75 %.

Wenn bei diesen Veranstaltungen kein Eintritt erhoben wird, ermäßigt sich die Miete auf 50 %. Im Zweifelsfall ist eine Bescheinigung des Finanzamts vorzulegen.

**Ausnahmeregelung**

In besonders gelagerten Ausnahmefällen kann der Fachbereich Bildung das Entgelt weiter reduzieren unter der Voraussetzung, dass keine Gewinne erzielt werden.

**Benutzungszeit**

Bei der Berechnung der Miete wird die im Überlassungsvertrag vermerkte Benutzungszeit zugrunde gelegt.